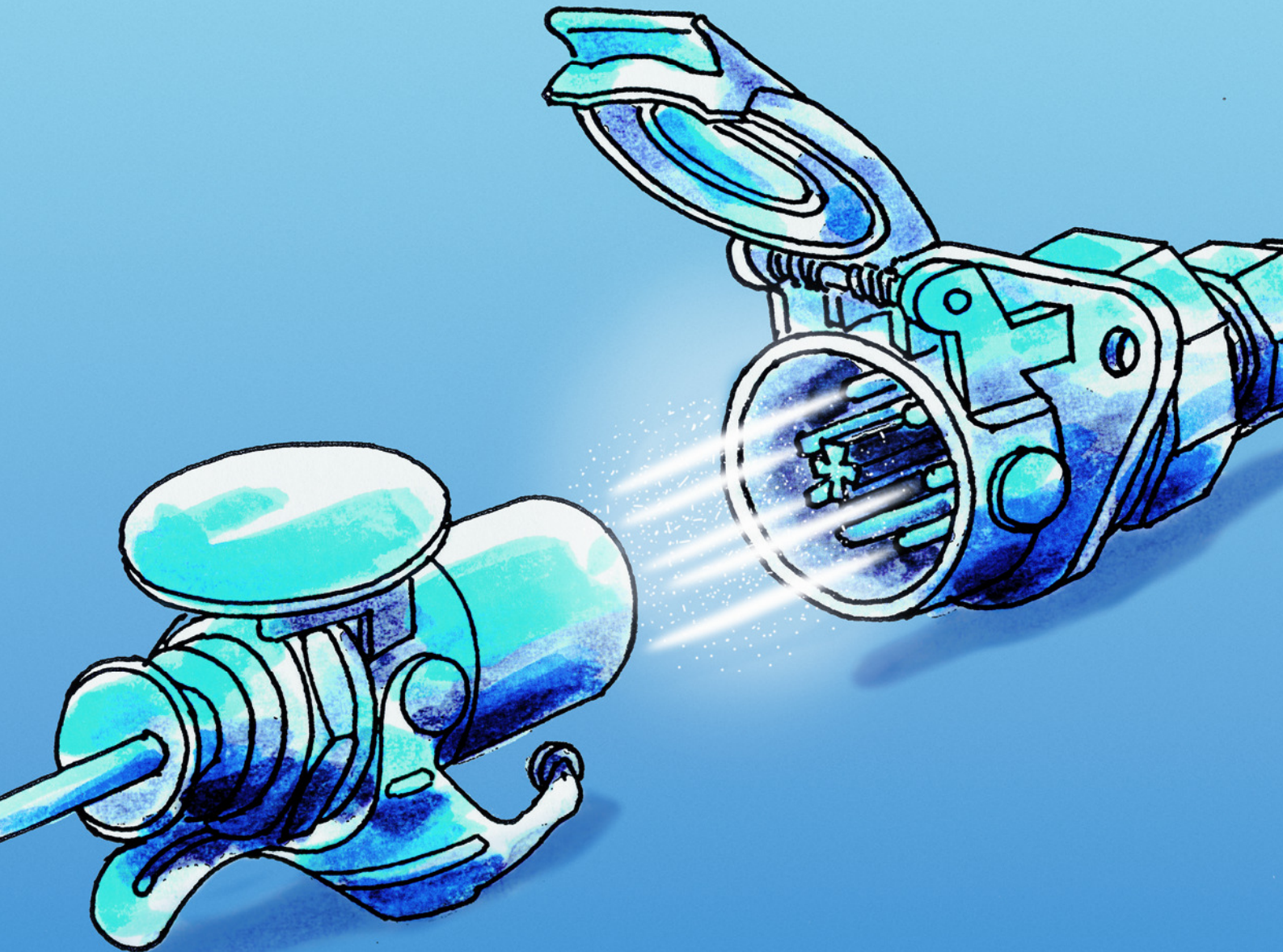


Qualitäts- und Umweltrichtlinie

für Lieferanten von AK

Ausgabe 09/2019





**Apparatebau Kirchheim-Teck GmbH (AK)
Alleestraße 36
D-73230 Kirchheim unter Teck**



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

0. Präambel

Unsere Geltung und Position auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen entscheidend bestimmt. Zunehmend erwarten die Kunden von der Apparatetechnik Kirchheim-Teck GmbH (AK) nicht nur Engagement auf dem Gebiet der Qualität, sondern auch Engagement für Umwelt und Nachhaltigkeit. Dieses ist nur durch die Einbeziehung unserer Lieferanten möglich.

Qualität, Flexibilität und Schutz der Umwelt innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette sind maßgebliche Kriterien für unsere Kaufentscheidungen. Daher stellen wir an das Managementsystem unserer Lieferanten die in dieser Richtlinie beschriebenen Mindestanforderungen.

Wir betrachten unsere Lieferanten als Partner in der Lieferkette. Ziel ist es, Null Fehler durch Fehlervermeidung und kontinuierliche Verbesserung in allen Prozessen von der Anfrage über Angebot, Auftrag, Produktentstehungsprozess bis zur Auslieferung und Einsatz im Feld statt Fehlerentdeckung zu erreichen. Zusätzlich erwarten wir – ebenso wie unsere Kunden – die Einhaltung von Lieferzielen. Dazu sind von unseren Lieferanten entsprechend auch deren Unterlieferanten einzubeziehen.

Neben den in dieser Richtlinie aufgeführten Anforderungen für unsere Lieferanten verweist sie auf ebenfalls zu berücksichtigende internationale Standards und Methoden der Automobilbranche, die in den entsprechenden Handbüchern dargelegt sind (z.B. Bände des VDA und des AIAG für die internationale Automobilindustrie) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die ein Lieferant an AK erbringt und ist Bestandteil aller Bestellungen von AK. Sie gilt zusätzlich zu den Vertragsbedingungen, allgemeinen Einkaufsbedingungen und zu den in den technischen Unterlagen enthaltenen Spezifikationen von AK.

Thomas Posovszky
Geschäftsführer
06.09.2019



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Anforderungen	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Qualitätsmanagementsystem	5
1.3 Qualitätsziele	5
1.4 Umweltmanagement	6
1.5 Gesetzliche und behördliche Forderungen	7
1.6 Nachhaltigkeit	8
1.7 Konfliktminerale	10
1.8 Produktsicherheit	11
1.9 Personal	12
1.10 Notfallpläne	12
1.11 Projektplanung	12
1.12 Besondere Merkmale und Nachweisführung	12
1.13 Unterlieferanten	13
1.14 Produktionsprozess- und Produktfreigabe	13
1.15 Audits	13
2. Anforderungen im Produktlebenslauf und zur Förderung der Qualität	14
3. Umsetzung der Forderungen in Produkt- und Prozessentwicklung	16
3.1 Geltungsbereich	16
3.2 Planung und Definition der Anforderungen	16
3.3 Produktentwicklung	17
3.4 Werkzeuge, Lehren und Prüfeinrichtungen	17
3.5 Besondere Merkmale	17
3.6 Prozessentwicklung	17
3.7 Produkt- und Prozessfreigabe	18
4. Umsetzung der Forderungen in der Serienproduktion	19
4.1 Unterlieferanten	19
4.2 Prüfmittel	20
4.3 Überwachung der Produktion	20
4.4 Werkzeugmanagement	21
4.5 Lenkung fehlerhafter Produkte und Korrekturmaßnahmen	21
4.6 Dokumentation	22
4.7 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	23
4.8 Lagerung, Verpackung und Transport	23
4.9 Änderungen und Abweichungen	23
4.10 Eingangsprüfung	23
4.11 Reklamationsabwicklung	24
5. Zusätzliche Forderungen	24
5.1 Kontinuierliche Verbesserung	24
5.2 Eskalation bei wiederholten Problemen	24
5.3 Zusätzliche Kontrollstufen	25
5.4 Regelung der Folgekosten bei fehlerhaften Produkten	27
5.5 Produktsicherheit und Produkthaftung	27
5.6 Geheimhaltung	27
5.7 Kommunikation	28
6. Literaturverzeichnis	29



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende „Richtlinie für Lieferanten“ regelt die Qualitäts- und Umweltaforderungen für alle Entwicklungsleistungen und / oder Produkte, die speziell für den Vertragspartner erbracht und / oder geliefert werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen der Schriftform.

1.2 Qualitätsmanagementsystem

Voraussetzung für eine dauerhafte Lieferbeziehung zu AK ist, dass der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem eingeführt hat und damit seine Qualitätsefähigkeit nachweist.

Ein Qualitätsmanagementsystem, das entsprechend den Forderungen der IATF 16949 in der jeweils aktuellen Fassung ausgerichtet ist, wird von unseren Lieferanten erwartet. Mindestanforderung ist ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung als erste Stufe mit dem Ziel der Konformität zu den Forderungen der IATF 16949. Zertifizierungen müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft durchgeführt werden.

Neue Zertifikate sind unaufgefordert an AK zu schicken. Die Aberkennung eines Zertifikats ist AK umgehend bekannt zu geben. Der Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats ohne geplante Rezertifizierung ist AK mindestens drei Monate vorher mitzuteilen.

Die Belieferung mit Teilen, die alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen einhalten, muss durch den Lieferanten über den gesamten Lebenszyklus, d.h. auch nach End of Production (EOP) des Fahrzeugs über den Zeitraum der Ersatzteilversorgung – bis auf Widerruf (inkl. Re-Zertifizierungen), sichergestellt werden.

Jede Veränderung im Herstellungsprozess und/oder Änderung der Firma und/oder der Adresse eines Produktionsstandortes, auch bei Unterlieferanten, die Einfluss auf die Gültigkeit der Zertifizierungen haben kann (z.B. Verlagerung von Anlagen, Werkzeugen oder des gesamten Standortes, bei Änderung der Adresse, Stilllegungen von Standorten, Endbevorratungen bei Lieferanten oder Namensänderungen), muss durch den Lieferanten gegenüber AK unverzüglich nach Bekanntwerden angezeigt werden.

1.3 Qualitätsziele

Die Wirksamkeit des QM-Systems ist erkennbar an

- kontinuierlicher Verbesserung aller Geschäftsprozess und Produkte
- Anlieferqualität
- Termintreue
- Beobachtung der Leistung der Produkte im Feld und Kundeninformation



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

- Wirksame und schnelle Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- Gute Erreichbarkeit und Kommunikation auf allen Ebenen
- Schnelle Bearbeitung von Neuprojekten und Änderungen in der Serie unter Berücksichtigung der Kundenforderungen

Durch den Einsatz eines effektiven Qualitätsmanagementsystems soll das gemeinsame Ziel „Null Fehler“ erreicht werden.

AK führt mindestens einmal jährlich eine Lieferantenbewertung durch und vereinbart gemeinsam mit dem Lieferanten Qualitätsziele.

1.4 Umweltmanagement

AK hat sich zum sparsamen Einsatz von Ressourcen und Schutz der Umwelt verpflichtet und sich nach ISO 14001 zertifizieren lassen. Wir erwarten daher auch von unseren Lieferanten ein wirksames Umweltmanagementsystem, das die Einhaltung der jeweils gültigen Umweltvorschriften und – gesetze gewährleistet und den Schutz der Umwelt kontinuierlich verbessert. Ein Zertifikat nach ISO 14001 oder nach einem gleichwertigen System dient zum Nachweis eingehaltener Umweltforderungen.

Der Lieferant wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von wasser- und energiesparenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Im Rahmen des Recycling- und Entsorgungskonzeptes der Altfahrzeugverordnung sind für die gelieferten Produkte die Kennzeichnungsstandards nach VDA und ggf. des Kunden zu beachten und ein hoher Recyclinganteil in Kunststoffbauteilen und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit AK zu berücksichtigen.

Stoffe, die gesetzlichen und sicherheitstechnischen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z.B: Chemikalienverbotsverordnung, EU-Altautoverordnung (GADSL „Global Automotive Declarable Substance List“, www.gadsl.org)), REACH-Verordnung, ROHS-Verordnung, Konfliktmineralien) in den gelieferten Teilen oder Materialien enthalten sein.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Generell muss bei der Neuentwicklung eines Bauteils auf Inhaltsstoffe, die im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) aufgeführt sind, verzichtet werden. Auch auf Kandidatenlistenstoffe muss bei Neuentwicklungen vorsorglich verzichtet werden, wenn unter technischen und ökonomischen Randbedingungen Alternativen existieren.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC) in Bauteilen, Ersatzteilen, Zubehör, Accessoires und Verpackungen: Soweit die gelieferten Teile Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS, mitzuteilen.

Bestätigung und Einhaltung der Stoffverbote z.B. nach der Altfahrzeugverordnung, Einhaltung kundenspezifischer Stoffnegativlisten sind zu berücksichtigen. Dazu zählt auch die Vermeidung von „Konfliktmineralien“.

Die Bereitstellung von korrekten und vollständigen IMDS Materialdatenblättern ist sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und / oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei zu gewährleisten. Bisher nicht bereit gestellte MDB können nachgefordert werden. Obwohl bei Übernahme- und Norm-Teilen bei Verwendung in neuen Baureihen in der Regel keine Bemusterung erfolgt, sind auch zu diesen Teilen auf entsprechende Nachforderung MDB bereitzustellen.

Im Rahmen der Bestimmung und kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion stellt der Lieferant auf Anfrage Informationen für Ökobilanzen über die relevanten Produkte, Werkstoffe und Prozesse zur Verfügung. AK sichert zu, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der ganzheitlichen Bilanzierung verwendet werden.

Der Lieferant wird sich nach besten Kräften darum bemühen, solche Angaben auch von seinen Unterlieferanten (Rohstoff-, Halbzeughersteller, Energieversorger, Reststoffverwerter, usw.) zu erhalten. Die Vertraulichkeitserklärung gilt insoweit entsprechend.

1.5 Gesetzliche und behördliche Forderungen

Alle Prozesse, Produkte und Dienstleistungen unserer Lieferanten müssen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden/AK genannten Bestimmungslandes – sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden – erfüllen.

Sofern der Kunde/AK für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmethoden festlegt, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird – auch bei Unterlieferanten.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Nationale und internationale Gesetze, die den Import, Export oder inländischen Handel mit Waren, Technologien, Dienstleistungen und den Umgang mit bestimmten Produkten sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr regeln, sind einzuhalten. Gegen geltende Wirtschaftsembargos oder Vorschriften der Handels-, Import und Exportkontrolle wird nicht verstoßen. Alle zutreffenden Forderungen sind entlang der Lieferkette weiterzugeben.

1.6 Nachhaltigkeit

AK hat sich zur Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten verpflichtet. Daher erwarten wir auch von unseren Lieferanten die Verpflichtung zur Einhaltung der folgenden Standards und die Verpflichtung ihrer Unterlieferanten und deren Nachunternehmer:

1.6.1 Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Sollten diese nicht vorliegen, orientieren sie sich an den branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen.

Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche.

Kinderarbeit ist untersagt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Regelungen wird beachtet. Arbeit, die durch ihr Wesen oder die Umstände die mentale und physische Gesundheit aufs Spiel setzt, ist nicht gestattet.

Jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit ist nicht gestattet. Es darf von den Beschäftigten auch nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung ohne Benachteiligungen über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht haben, sich zusammenschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen.

Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, muss gewährleistet sein.

Gewalt, Belästigung und menschenunwürdige Behandlung bzw. die Androhung einer solchen Behandlung wie sexuelle Belästigungen, sexueller Missbrauch, körperliche Angriffe, psychische oder körperliche Nötigung oder Beschimpfung sowie Mobbing von Arbeitnehmern darf nicht geduldet werden.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

1.6.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind zumindest entsprechend den nationalen Standards für eine sichere und hygienische Arbeitswelt sicher zu stellen und für eine ständige Verbesserung der Arbeitswelt weiter zu entwickeln.

Sichere Arbeitsbedingungen und persönliche Schutzausrüstungen für alle Mitarbeiter müssen vorhanden sein. Regelmäßige Schulungen in Arbeitssicherheit sind durchzuführen.

1.6.3 Produktsicherheit

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

1.6.4 Umweltschutz

Mit den natürlichen Ressourcen ist sorgsam umzugehen, um sie für die Nachkommen zu bewahren. Abfälle sind so gering wie möglich zu halten. Bei der Rohstoffgewinnung, der Entwicklung, der Herstellung, der Nutzungsphase der Produkte bis zum Recycling und damit verbundenen Tätigkeiten ist der sparsame Gebrauch von Wasser, Energie und Rohstoffen, die Nutzung erneuerbarer Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken zu berücksichtigen.

Die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zum Schutz der Umwelt sind zu befolgen.

1.6.5 Datenschutz

Der Datenschutz ist zu beachten und die Privatsphäre und Integrität der Mitarbeiter und Geschäftspartner zu respektieren. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zweckgebunden und entsprechend den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen verwendet werden.

Der Zugang zu Personalunterlagen ist auf Personen zu beschränken, die dazu berechtigt sind und ein geschäftliches Interesse an einem solchen Zugriff haben. Personenbezogene Daten sind gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen.

1.6.6 Eigentum und Schutz vertraulicher Informationen

Unternehmenseigentum wie geistiges Eigentum, z.B. unveröffentlichte Geschäftsinformationen oder – geheimnisse müssen geschützt und vertraulich behandelt werden. Alle Daten sind entsprechend ihrer Klassifizierung zu behandeln. Auch unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass schützenswerte Informationen entsprechend erfasst, verarbeitet, gesichert und ggf. gelöscht werden. Lieferanten verpflichten ihre Mitarbeiter und Unterlieferanten, Geschäftsgeheimnisse zu wahren und dies in Geheimhaltungsvereinbarungen vertraglich zu regeln.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

1.6.7 Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen

Genauere Aufzeichnungen und Berichte über alle finanziellen Transaktionen und weitere Daten wie z.B. vorgeschriebene Genehmigungen – sofern gesetzlich erforderlich – sind zu führen, um die Einhaltung von Vorschriften zu gewährleisten.

1.6.8 Wirtschaftssanktionen und Ausfuhrkontrollen

Aufgrund verschiedener nationaler und internationaler Handelskontrollgesetze gibt es manchmal Handelsbeschränkungen und Embargos gegen Länder oder Einzelpersonen. Die Liste der betroffenen Länder und die Beschränkungen ändern sich oft kurzfristig. Verstöße gegen diese Handelsbeschränkungen können schwer bestraft werden. Lieferanten müssen sich über die geltenden Vorschriften informieren und immer auf dem aktuellen Stand halten, damit Embargos eingehalten werden.

1.6.9 Korruptionsvermeidung

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit AK ist der Lieferant verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Bestechung oder sonstiger Korruptionsverfahren von beim Lieferanten beschäftigter Personen oder sonstigen Dritten führen kann.

1.6.10 Fairer Wettbewerb

AK verpflichtet sich und seine Lieferanten zu einem fairen Wettbewerb. Es werden keine Preisabsprachen getätigt und keine Marktanteile abgesprochen. Kartellrechtliche und andere Handelsgesetze werden eingehalten und unlautere oder betrügerische Handelspraktiken verboten.

1.6.11 Einhaltung des Verhaltenskodex und Whistleblowing

Im Fall ethisch nicht korrekten Verhaltens oder bei Verstößen gegen die genannten Nachhaltigkeitsrichtlinien muss es möglich sein, Rat und Hilfe einzuholen und Compliance-Bedenken oder vermutete Verstöße gegen den Verhaltenskodex über die verfügbaren Kommunikationskanäle (z.B. Personalabteilung, Vorgesetzte) anzusprechen.

1.7 Konfliktmineralien

Entsprechend der Gesetzgebung, die 2012 in Kraft getreten ist, müssen Unternehmen, die an die US-Börsenaufsicht (SEC) berichten, offen legen, ob die Produkte, die sie fertigen oder beauftragen zu fertigen, Konfliktmineralien enthalten, die aus Quellen in der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzenden Staaten stammen, und dadurch unmenschliche Handlungen unterstützt werden.

Um die SEC-Forderungen sowie die der Verordnung (EU) 2017/821 zu erfüllen, muss AK Informationen bzgl. Konfliktmineralien von allen evtl. betroffenen Lieferanten anfordern.

Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie eigene Richtlinien zur Beschaffung von Konfliktmineralien aufstellen, diese umsetzen und sie ihrerseits den eigenen



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Zulieferern mitteilen. Wann immer möglich sollten sie ihre eigenen Zulieferer ebenfalls dazu verpflichten, ähnliche Richtlinien aufzustellen und umzusetzen. AK erwartet von seinen Zulieferern, dass sie die Herkunft von Konfliktmineralien in Zusammenarbeit mit den eigenen Zulieferern zumindest bis zur Schmelze zurückverfolgen und halten sie dazu an, dafür einen Standard-Berichterstattungsprozess zu verwenden. AK behält sich das Recht vor, von seinen Zulieferern weitere Belege über Herkunft und Lieferkette von Konfliktmineralien anzufordern, ggf. bis hin zur Mine, in der diese abgebaut wurden. Wir erwarten von Zulieferern, dass sie Rückverfolgungsbelege dieser Art fünf Jahre aufbewahren und AK auf Anfrage vorlegen.

Zulieferer sind dazu angehalten, Industrieinitiativen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Konfliktmineralien sowie verantwortungsvolle Praktiken in ihrer globalen Lieferkette zu unterstützen.

AK strebt langfristige Beziehungen zu seinen Zulieferern an, setzt dabei wann immer möglich auf nachhaltige Lösungen und arbeitet gemeinsam mit seinen Zulieferern daran, Verbesserungen voranzutreiben. Zulieferer, die den hier dargelegten Richtlinien von AK zuwiderhandeln, müssen sich zu einem Korrekturmaßnahmenplan verpflichten und diesen innerhalb einer angemessenen Zeitvorgabe umsetzen. AK behält sich das Recht vor, von seinen Zulieferern Belege über die Wirksamkeit der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen einzufordern und eine Beurteilung der Lieferkette vorzunehmen.

1.8 Produktsicherheit

AK versteht sich als Partner des Kunden und des Lieferanten und strebt nach langfristigen partnerschaftlichen Beziehungen. Unser Anspruch ist es, unseren Kunden sichere und einwandfreie Produkte und Dienstleistungen zu liefern. Damit wir hierzu imstande sind, verlangen wir dies auch von unseren Lieferanten.

Produkte und Dienstleistungen dürfen weder Mängel noch gefährliche Eigenschaften aufweisen, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder Eigentum schädigen könnten. Die Angaben bzgl. der Produkte und Dienstleistungen müssen wahrheitsgetreu sein.

Der Lieferant muss die gesetzlichen und behördlichen Forderungen zur Produktsicherheit ermitteln und den Kunden über diese ermittelten Anforderungen benachrichtigen. Merkmale, die für die Produktsicherheit relevant sind, sind zu ermitteln und notwendige Maßnahmen am Produkt und im Herstellprozess durchzuführen.

Reaktionspläne und Verantwortlichkeiten sowie ein Eskalationsprozess mit definierten Informationsflüssen, die auch die Benachrichtigung der obersten Leitung und des Kunden einschließen, sind zu erstellen. Schulungsbedarfe für Mitarbeiter, die an sicherheitsrelevanten Produkten und Prozessen beteiligt sind, sind zu ermitteln.

Änderungen am sicherheitsrelevanten Produkt oder Produktionsprozess müssen vor der Umsetzung von AK genehmigt werden.

Die Rückverfolgbarkeit der sicherheitsrelevanten Produkte muss zumindest je Lieferlos möglich sein.

Die Anforderungen zur Produktsicherheit sind in der gesamten Lieferkette weiterzugeben (auch für von AK vorgegebene Bezugsquellen). Ein Produktsicherheitsbeauftragter ist zu benennen und AK mitzuteilen. Unterlieferanten sind ebenfalls auf die Benennung eines Produktsicherheitsbeauftragten hinzuweisen.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

1.9. Personal

Der Lieferant hat entsprechend den Anforderungen an die Prozesse und Produkte entsprechend ausgebildetes Personal in ausreichender Kapazität rechtzeitig zu planen und bereit zu halten.

Bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes oder beim Wechsel des Arbeitsplatzes ist jeder Mitarbeiter entsprechend den neuen Gegebenheiten zu schulen. Ein Nachweis über die Schulung ist zu führen.

Das Qualitätsbewusstsein und die Motivation der Mitarbeiter sind ständig weiter zu entwickeln.

1.10 Notfallpläne

Der Lieferant hat für Unterbrechungen in der Energieversorgung, Arbeitskräftemangel, Ausfall wichtiger Betriebsmittel und Feldbeanstandungen sowie bei Problemen mit Unterauftragnehmern, Bränden und ggf. Naturkatastrophen Notfallpläne zu erstellen, um die Lieferverpflichtungen AK gegenüber auch in solchen Fällen zu erfüllen.

1.11 Projektplanung

Damit ein Projektablauf gewährleistet wird, der die Anforderungen an die Termin- und Qualitätsplanung erfüllt, sind die Anforderungen der genannten Richtlinie einzuhalten.

1.12 Besondere Merkmale und Nachweisführung

Besondere Merkmale ergeben sich aus der Risikoanalyse des Lieferanten (z.B. Design- oder Prozess-FMEA) oder werden von AK festgelegt.

Sie erfordern eine besondere Beachtung. Abweichungen bei diesen Merkmalen können die Produktsicherheit, Montagefähigkeit, Funktion, Lebensdauer oder die Qualität der nachfolgenden Produktionsschritte und gesetzliche /behördliche Vorschriften in besonderem Maße beeinflussen.

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und einzuhalten.

Kritische Merkmale sind sicherheitskritische Merkmale, von denen nach individueller Risikoabschätzung eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben durch das Produkt ausgehen kann, oder die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben davon abhängt. Bei den kritischen Merkmalen handelt es sich um eine Teilmenge aus der Definition des Begriffes besondere Merkmale. Sie sind bei AK mit cc gekennzeichnet

Signifikante Merkmale sind Produkt- oder Prozessmerkmale, die einen wesentlichen Einfluss auf die Kundenzufriedenheit haben, z. B. auf die Funktion. AK kennzeichnet diese mit sc.

Bei kritischen Merkmalen ist unter den Gegebenheiten der Produkthaftung ein entsprechendes Risiko zu erwarten. Diese Produkte und deren Merkmale sind bei Konstruktionsverantwortung durch AK in den technischen Unterlagen gekennzeichnet, oder werden bei Konstruktionsverantwortung durch den Lieferanten



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

vom Lieferanten im Rahmen der Konstruktion ermittelt. Vorgaben von AK sind dabei zu beachten.

Der Lieferant verpflichtet sich für Produkte mit kritischen Merkmalen ein System zur Nachweisführung einzuführen.

Die Nachweisführung muss den Anforderungen des VDA Band 1 (in aktueller Version) entsprechen und so beschaffen sein, dass im Schadensfall eine angemessene Sorgfalt nachgewiesen werden kann (Entlastungsnachweis).

Die Rückverfolgbarkeit ist so auszuführen, dass die Zuordnung von den Lieferdaten bis zu den Fertigungs- und Prüflosen eindeutig gewährleistet ist. Ein funktionierendes Rückführungssystem bis zum Unterauftragnehmer muss sichergestellt sein.

1.13 Unterlieferanten

Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer verantwortlich. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterauftragnehmer, müssen die Forderungen dieser Richtlinie auch durch diese erfüllt werden.

AK kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterauftragnehmern überzeugt hat und die Qualität seiner Zukaufteile / seines Zukaufmaterials durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist AK vorher anzumelden und durch AK freizugeben zu lassen. Eine Produktionsprozess- und Produktfreigabe (Erstbemusterung nach VDA / PPAP) ist durchzuführen. AK behält sich vor, gegebenenfalls mit seinen Kunden, nach vorheriger Ankündigung, auch Unterauftragnehmer zu auditieren. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Unterauftragnehmer und AK entbunden.

1.14 Produktionsprozess- und Produktfreigabe

Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe (Erstbemusterung) erfolgt entweder nach VDA Band 2 (PPF) oder nach dem Produktionsteile- Abnahmeverfahren der AIAG PPAP. AK behält sich vor, eines dieser beiden oder ein gleichwertiges Verfahren festzuschreiben (vgl. auch AK-Richtlinie für Erstbemusterungen).

1.15 Audits

Der Lieferant erstellt eine interne Auditplanung, welche die regelmäßige Durchführung und den Umfang von internen Produkt- und Prozessaudits festschreibt.

Der Lieferant erlaubt AK durch Audits festzustellen, ob seine Maßnahmen zur Sicherung der Qualität die Anforderungen von AK erfüllen.

Ein Audit kann nach vorheriger Ankündigung als Systemaudit, als kundenspezifisches Audit oder als Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant gewährt AK und - falls erforderlich auch dessen Kunden - Zutritt zu allen Betriebsstätten und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

akzeptiert. Bei Bedarf wird der Lieferant auch Audits durch AK oder einen von AK beauftragten Dritten bei seinen Unterlieferanten ermöglichen. Der Lieferant erklärt sich bereit, AK bei der Identifizierung von Schwachstellen in der Unterlieferantenstruktur zu unterstützen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Lieferanten. AK kann Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeben.

AK teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von AK Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und AK hierüber zu unterrichten.

2. Anforderungen im Produktlebenslauf und zur Förderung der Qualität

Was wir unseren Kunden bieten können, erwarten wir auch von unseren Lieferanten: Kompetenz, technisches Know-how und Qualitätsbewusstsein. Dazu legen wir einen Schwerpunkt auf die Kommunikation mit unseren Lieferanten und die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Erwartungen unserer Kunden aus der Automobilindustrie müssen wir ebenso wie an unsere eigenen Mitarbeiter auch an unsere Lieferanten weitergeben. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung der von den Lieferanten erwarteten verwendeten Dokumente und Methoden:

QM beim Lieferanten	Nachweise / Methoden	Erwartung von AK
Managementsystem	Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft	ISO 9001 und Ausrichtung des QM-Systems entsprechend der Forderungen der IATF 16949
	Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft nach ISO 14001 oder EMAS, zumindest Umweltmanagementaktivitäten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Forderungen	ISO 14001
	Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsforderungen	Nachhaltigkeit
	Managementhandbuch	Optimierung von Organisation und Abläufen
	EDV, Software und Schulung	Implementierung technischer und organisatorischer Möglichkeiten zur Erfassung und Auswertung von Qualitätsinformationen
Personelle Ressourcen	Schulung in der Anwendung in Qualitätswerkzeugen Mitarbeiterinsatz entsprechend den Anforderungen, Einsatzplanung, Qualifikationsmatrix	Qualifikation der Mitarbeiter, Förderung des Qualitätsbewusstseins und der Motivation



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

QM beim Lieferanten	Nachweise / Methoden	Erwartung von AK
Qualitätsplanung		
Planungs- / Definitionsphase	Herstellbarkeitsanalyse Vertragsprüfung Kapazitäten, Termine, Zeichnungsentwürfe Pflichtenheft, ggf. Preise, falls keine Prototypenphase Design-Reviews in allen Phasen	Ermittlung der Erwartungen von AK nach Erhalt der Anfrage mit Daten zu Lastenheft, Spezifikation, Mengengerüst und Terminen, APQP, QFD, Auswahl möglicher Lieferanten
Prototypenphase	Kalkulation, Angebot Produkt-/Design-FMEA Prozessablaufplan Produktionslenkungsplan für Prototypen	Abschätzung der Qualitäts- risiken, Versuchsplanung Prüfung und Bewertung von Design und Prototypen
Vorserienphase	Fähigkeitsnachweis für Mess- / Prüfmittel und Prozesse Kapazitätsnachweis (Run@Rate), Prozessaudit	Überprüfung / Bewertung der Fertigung / Prozesse Prozessoptimierung und Fehler- reduktion
Serienphase	Erstmusterprüfbericht entspre- chend den Anforderungen, SPC Ggf. Festlegung von Grenz- mustern Einhaltung vereinbarter ppm- Grenzen, Liefertreue, Kommu- nikation und Kooperation	Serienfreigabe für den Lieferan- ten mit Freigabeprotokoll Lieferantenbewertung Kontinuierliche Verbesserung Ziel: 0 Fehler
Fertigung und Prüfung	SPC/Regelkarten Werker-Selbstprüfung Geeignete EDV (CAQ-, ERP- Systeme, etc.) Vorbeugende Wartung mit Nachweisen Produktaudits Requalifikationsprüfungen Verpackungsanweisungen Sichere Kennzeichnung der Produkte / Liefereinheiten	Beherrschte Prozesse Erkennung und Eliminierung von Abweichungen Erfassung und regelmäßige Auswertung von Qualitätsdaten Sicherstellung der Einsetzbar- keit der Maschinen Überprüfung der Qualität in der Serie Produktgerechte Verpackung Korrekte Kennzeichnung mittels EDV
Lagerung, Transport	Einhaltung des FIFO-Prinzips EDV-gesteuerte Abläufe	Korrekte Handhabung und Lagerung Beachtung von Haltbarkeits- daten Transport entsprechend den Anforderungen
Beschaffung	Archivierte Prüfergebnisse, Werksprüfzeugnisse Bewertung der Lieferqualität, Termintreue, etc.	Sicherstellung der Anlieferqua- lität
Behandlung von Reklamationen	Anwendung von Problemlö- sungstechniken 8-D-Report Ggf. 5 Why, Ursache-Wirkungs- Diagramm	Sofortmaßnahmen zur Vermeidung von Lieferproblemen bei AK Analyse der Ursachen, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

3. Umsetzung der Forderungen in Produkt- und Prozessentwicklung

3.1 Geltungsbereich

Sofern projektspezifisch nicht anders festgelegt, fordert AK von seinen Lieferanten eine Projektplanung nach AIAG APQP oder VDA Band 4. Diese Planung beinhaltet sowohl die vom Lieferanten hergestellten Teile als auch dessen Zukaufteile.

AK stellt dem Lieferanten alle notwendigen Informationen zur Verfügung (z.B. Lastenheft, Zeichnungen, Spezifikationen, Stücklisten, CAD-Daten).

Der Lieferant trägt Sorge, dass die Kundenforderungen, die aus den Aufträgen und weiteren Dokumenten hervorgehen, klar sind und verstanden werden. Dies beinhaltet Aktivitäten und Berichte bzgl. Konstruktion, Tests, Validierungen und Produktkonformität.

Der Lieferant führt Herstellbarkeitsanalysen und detaillierte Reviews durch, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen an Technik, Herstellbarkeit, Leistung, Spezifikation und Termin erfüllt werden. Auf Anforderung stellt er AK diese Dokumente zur Einsicht zur Verfügung. Der Lieferant stellt sicher, dass die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind sowie eine ausreichende Kommunikation, um alle Anforderungen zeitgerecht zu erfüllen. Er ist diesbezüglich auch für seine Lieferanten verantwortlich. Der Lieferant erstellt einen Terminplan und verfolgt diesen zur Sicherstellung der Termineinhaltung.

Lieferanten müssen die Möglichkeit haben, mit AK sicher CAD-Daten zu kommunizieren, wo erforderlich. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen um einen unzulässigen Gebrauch oder eine unzulässige Kommunikation dieser Daten zu verhindern, sind zu treffen.

Der Lieferant gewährleistet, dass die notwendigen Budgets für Projekte rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit der termingerechte Abschluss sicher ist.

3.2 Planung und Definition der Anforderungen

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Schlüsselanforderungen bei neuen Projekten ausreichend definiert sind:

- Definition aller Kundenerwartungen und gesetzlichen/behördlichen Anforderungen bzgl. der Produktentwicklung und –Freigabe. Die Kundenanforderungen schließen sowohl die Anforderungen von AK als auch die Anforderungen und Erwartungen des Endkunden ein.
- Bewertung vergangener Beanstandungen / Gewährleistungsfälle für ähnliche Produkte oder Anwendungen, Unterlieferanten sind dabei mit einzuschließen
- Historische Qualitätsdaten vorhergehender Entwicklungen oder Änderungen der betrachteten Teile sind zu bewerten, ebenso Problembereiche und Korrekturmaßnahmen, um erneuten Fehlern vorzubeugen.
- Wo möglich, sind Informationen bzgl. Rückrufen, Vorbeugungsdaten, etc. zu berücksichtigen



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Der Lieferant sichert die Prozesse ausreichend zur Vorbeugung gegen Fehler ab. Die Prozesskontrollen müssen hinreichend sein, um die in der Prozess-FMEA identifizierten Fehlermöglichkeiten auszuschließen. Besondere Aufmerksamkeit ist allen Anschlusspunkten / Berührungspunkten zu Kundenteilen am Endprodukt zu widmen sowie besonderen Prozessen (z.B. Wärmebehandlung, Beschichtung, Löten, Schweißen, Sichtteilen).

Entsprechend den Anforderungen des Produkthaftungsgesetzes wird der Lieferant sicherstellen, dass seine Lieferungen und Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

3.3 Produktentwicklung

Lieferanten mit Produktentwicklungsverantwortung müssen die Freigabe von AK für das gesamte Produktdesign, Test- und Validierungsspezifikationen inkl. CAD erreichen. Lieferantenanfragen zu Abweichgenehmigungen und Design-Freigaben müssen dokumentiert werden.

Entwicklungslieferanten müssen eine Design-FMEA erstellen und für eine Bewertung / Freigabe durch AK bereithalten. Daten und Ergebnisse aus den Design-Reviews der verschiedenen Phasen sind in der Entwicklung und der Konstruktion von Test- und Prüfeinrichtungen zu nutzen, um später den Produktionsprozess entsprechend zu steuern.

Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen AK und Lieferant die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren mit dem Ziel, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

3.4 Werkzeuge, Lehren und Prüfeinrichtungen

Der Lieferant ist verantwortlich für die Instandhaltung aller Werkzeuge, Lehren und Prüfeinrichtungen sowie für die entsprechende Kalibrierung AK- oder AK-Kundeneigener Prüfmittel. AK-eigene Werkzeuge sind entsprechend den Vorgaben von AK zu kennzeichnen. Die endgültige Bezahlung der Werkzeuge erfolgt entsprechend den jeweiligen Regelungen von AK nach der Erstmusterfreigabe. Nach Voranmeldung hat AK das Recht, den Zustand seiner Werkzeuge, Lehren und Prüfeinrichtungen beim Lieferanten zu überprüfen. Weitere Details sind im Werkzeugvertrag geregelt.

3.5 Besondere Merkmale

Besondere Merkmale werden laut Abschnitt 1.9 festgelegt. Sie sind vom Lieferanten zu identifizieren – falls nicht schon von AK festgelegt – und in allen Produkt- und Prozessunterlagen (z.B. Zeichnung, FMEA, Produktionslenkungsplan, Arbeits- und Prüfanweisungen) entsprechend zu kennzeichnen.

Die Nachweisführung ist laut VDA Band 1 bzw. Abschnitt 1 zu berücksichtigen.

3.6 Prozessentwicklung

Als Bestandteil der Qualitätsvorausplanung muss der Lieferant den Produktionsprozess so entwickeln, dass die Forderungen an die Kapazität und



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Qualität der Produkte erfüllt werden. Prozessablaufplan, P-FMEA und Produktionslenkungsplan (Control Plan) sind rechtzeitig vor der Produktionsfreigabe zu erstellen und ggf. durch AK freizugeben. Ergibt sich bei der FMEA eine Bedeutungseinstufung von 9 oder 10, so muss das Risiko entweder durch entsprechende Designaktionen oder Prozesskontrollen bzw. Poka Yoke (unabhängig von der Risikoprioritätszahl) behandelt werden. AK erwartet, dass der Lieferant besonderen Wert auf die Vermeidung von Fehlern legt. Deshalb sind – wo möglich – Poka Yoke Einrichtungen der Entdeckung von Fehlern vorzuziehen. FMEA-Dokumente sind AK auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und mindestens 15 Jahre nach Serienauslauf aufzubewahren. Nach der Erstmusterfreigabe muss der Lieferant jede Änderung im Produktionsprozess vor dieser Änderung an AK kommunizieren und vor der Implementierung freigeben lassen.

Der Lieferant entwickelt die passende Verpackung und erstellt eine Verpackungsanweisung, sofern diese nicht von AK vorgegeben wird. AK gibt die Verpackungsanweisung frei.

Die Label entsprechen den jeweiligen Forderungen nach VDA. In besonderen Fällen gibt AK diese vor.

Im Falle besonderer Forderungen sind diese vorab mit AK abzustimmen.

3.7 Produkt- und Prozessfreigabe

Vor der endgültigen Produktionsfreigabe ist die vollständige Dokumentation zu erstellen und freizugeben (Arbeits- und Prüfanweisungen, Prozessablaufplan, Produktionslenkungsplan, P-FMEA). Alle Mess- und Prüfeinrichtungen müssen zur Verfügung stehen.

Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit erfolgt auf der Grundlage des PPAP / VDA-Band 4 Ringbuch in der gültigen Fassung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung entsprechender Zusatzforderungen.

Für alle kritischen, signifikanten oder funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant detaillierte Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsverfahren durchführen und dokumentieren. Wird vom Lieferanten ein Maschinenfähigkeitswert von $Cmk \geq 2,0$ nicht erreicht, muss er entweder eine geeignete Optimierung seiner Anlagen oder geeignete Prüfungen der hergestellten Produkte nachweisen, welche eine mangelhafte Lieferung ausschließen. Für eine Langzeitfähigkeit ist ein Wert von $Cpk \geq 1,67$ anzustreben.

Entsprechend ist für die laut Produktionslenkungsplan (Control Plan) verwendeten Messmittel eine Messmittelfähigkeitsuntersuchung durchzuführen (entsprechend VDA Band 5 / MSA). Die eingesetzten Messmittel müssen die Fähigkeit erreichen oder alternative Prüfmethode eingesetzt werden.

Erstmuster sind einem Produktionslauf unter Serienbedingungen zu entnehmen. Ein Erstmusterprüfbericht ist entsprechend der Bestellung von AK entweder nach VDA oder PPAP zu erstellen (vgl. Lieferantenrichtlinie Erstbemusterung). Der Lieferant muss mindestens ein Rückstellmuster aufbewahren (min. 15 Jahre).



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Die Materialdaten sind unabhängig vom verlangten Level der Bemusterung auf jeden Fall in das IMDS einzugeben und an AK zu schicken. Die Nummer des Materialdatenblatts ist im EMPB aufzuführen.

Die Inhaltsstoffe müssen der EU-Altautorichtlinie 2000/53/EG entsprechen, damit ist die Einhaltung des Schwermetallverbots Bestandteil der Lieferbedingungen. Des Weiteren hat der Lieferant den Inhalt des Materialdatenblattes direkt in das IMDS (internationales Materialdaten System) einzugeben. Hierzu ist die Adresse (Code 1895) zur Zustellung der Daten an AK zu verwenden.

Weiterhin ist das Verbot von Perfluorooctansulfonaten (PFOS) gemäß EU Richtlinie 76/769/EWG und 2006/122/EG und das Verbot von Decabromdiphenylether zu beachten.

Die Teile müssen der ROHS Richtlinie 2002/95/EG entsprechen.

Der Lieferant hat darauf zu achten, dass der REACH Verordnung (EC) Nr.:1907/006 nachgekommen wird und alle Stoffe von ihm oder seinem Lieferanten entsprechend registriert werden. Verbotene Stoffe sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Einsatz von Bioziden in AK-Produkten ist nur dann zulässig, wenn diese gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 „Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung von Biozidprodukten“ zugelassen und die Wirkstoffe genehmigt sind.

Die Verwendung von Konfliktmineralien ist auszuschließen. Der Lieferant muss sich vorab bei seinen Lieferanten entsprechend erkundigen und absichern.

Der Lieferant verpflichtet sich, jährlich zu überprüfen, ob seine Lieferungen den Spezifikationen (einschließlich Maß, Werkstoff, Zuverlässigkeit, gesetzliche Vorgaben, Umwelt) entsprechen. Der Lieferant bewertet, dokumentiert und archiviert die Ergebnisse und stellt sie AK auf Verlangen zur Verfügung. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung muss zwischen dem Lieferanten und AK in Rahmen der Qualitätsvorausplanung schriftlich vereinbart werden.

4. Umsetzung der Forderungen in der Serienproduktion

4.1 Unterlieferanten

Der Lieferant ist für die Sicherung der Qualität des für AK eingesetzten Rohmaterials und der für AK zugekauften Einzelteile verantwortlich. Er entscheidet, ob die Eingangsprüfungen durch Prüfbescheinigungen ergänzt werden sollen oder nicht. Dabei ist die Vertrauenswürdigkeit dieser Dokumente – beispielsweise durch Audits – zu überwachen. Materialien und Einzelteile sind nach Chargen getrennt zu lagern und nach dem Prinzip „First in, First out (FIFO)“ zu verarbeiten.

Der Lieferant ist verpflichtet nur Lieferanten einzusetzen die zumindest ein Qualitätsmanagement-System entsprechend der internationalen Norm ISO 9001 unterhalten und von einem akkreditierten Zertifizierer zertifiziert sind. Ziel ist jedoch die Erreichung einer Zertifizierung nach IATF 16949.

Obligatorisch sind die Null-Fehler-Zielsetzung und die kontinuierliche Verbesserung seiner Leistungen.

Für Lieferungen und Leistungen, die von Unterlieferanten erbracht werden, ist der Lieferant voll verantwortlich. Das bedeutet, dass der Lieferant die Qualitätsfähigkeit seiner Unterlieferanten sicherstellen muss.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Der Lieferant hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass AK auch die Zulieferanten des Lieferanten auditieren darf. Er hat AK diesbezüglich, soweit zumutbar, zu unterstützen.

Der Lieferant wird sich bemühen, seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten.

4.2 Prüfmittel

Der Lieferant muss über ein dokumentiertes System zur Registrierung, Überwachung und Kalibrierung der eingesetzten Lehren sowie Mess- und Prüfsysteme verfügen. AK-eigene Lehren / Prüfsysteme sind entsprechend zu kennzeichnen und in das System zur Überwachung und Kalibrierung mit einzubeziehen.

Bei der Kalibrierung sind zumindest die Forderungen der aktuellsten Ausgabe der ISO 9001 (besser IATF 16949) zu beachten (z.B. Rückführbarkeit auf nationale Normale).

Die verwendeten Lehren sowie Prüf- und Messmittel für den beabsichtigten Zweck geeignet und fähig sein. Die Anforderungen bzgl. Messunsicherheit, Wiederholbarkeit und Reproduzierbarkeit sind zu beachten entsprechend VDA Band 5 bzw. MSA in der jeweils aktuellen Ausgabe.

Aufzeichnungen zur Kalibrierung und Fähigkeit der Lehren, Prüf- und Messmittel sind entsprechend den Forderungen der IATF 16949 / VDA Band 1 aufzubewahren (15 Jahre), sofern sie nicht Gegenstand längerer Aufbewahrungsfristen entsprechend gesetzlichen, behördlichen oder kundenspezifischen Forderungen sind.

4.3 Überwachung der Produktion

Der Lieferant erstellt für alle erforderlichen Prüfungen (z.B. Eingangsprüfung, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen) Prüfpläne und Prüfanweisungen, welche die Prüfmerkmale, Prüfhäufigkeit, Prüfverfahren, Prüfmittel, Stichprobenumfang, Prüfhäufigkeit sowie Art und Umfang der Dokumentation beinhalten.

Die Prüfpläne müssen inhaltlich so gestaltet sein, dass alle Fehler gefunden werden können, die bei dieser Ware in Betracht kommen.

Alle Prüfpläne sind vom Lieferanten durch einen organisierten laufenden Änderungsdienst auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten, damit nur die gültigen Prüfpläne und Prüfanweisungen zum Einsatz kommen.

Produkt- und Prozessmerkmale sind kontinuierlich zu überwachen. Poka Yoke Einrichtungen und angemessene Methoden der statistischen Prozesskontrolle sind anzuwenden. Das betrifft insbesondere die während der Qualitätsvorausplanung im Produktionslenkungsplan festgelegten Merkmale. Produkt- und Prozessmerkmale, die sicherheits-, umwelt- oder anderen kritischen Regeln unterliegen, sind entsprechend im Produktionslenkungsplan und den übrigen Dokumenten zu kennzeichnen.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, ist der Produktionsprozess entsprechend zu optimieren oder durch geeignete Prüfmethode die Qualität des Prozesses abzusichern.

Der Lieferant muss sich in regelmäßigen Abständen davon überzeugen, dass seine Produkte und Prozesse den Anforderungen entsprechen. Dazu führt er mindestens Produkt- und Prozessaudits durch. Aufzeichnungen dazu sind aufzubewahren und AK auf Verlangen vorzuzeigen.

4.4 Werkzeugmanagement

AK-eigene Werkzeuge sind als solche erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Lieferant ist für die einwandfreie Funktion der Werkzeuge während ihres Einsatzes bei der von ihm vertraglich übernommenen Belieferung von AK verantwortlich. Der Lieferant muss durch eine laufende Wartung und Instandhaltung auf seine Kosten die ständige und fehlerfreie Funktion der Werkzeuge zwecks Lieferungen ohne Mängel an AK sicherstellen. Diese Wartung und Instandhaltung umfasst alle Aufwendungen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und zur Beseitigung aller Mängel und Schäden sowie aller Veränderungen und Verschlechterungen aufgrund der Benutzung.

Im Fall von Werkzeugänderungen aufgrund von technischen Änderungen durch AK muss der Lieferant zuerst ein Angebot an AK abgeben, wobei er den Kostenaufwand möglichst wirtschaftlich gestaltet. Werkzeugänderungen darf der Lieferant nur nach schriftlicher Auftragsvergabe durch AK durchführen. Andernfalls werden diese nicht vergütet.

Die AK-Werkzeuge sind vom Lieferanten mit in seine Elementarversicherung aufzunehmen.

4.5 Lenkung fehlerhafter Produkte und Korrekturmaßnahmen

Fehlerhafte Produkte sind als solche zu kennzeichnen und zu sperren. Korrekturmaßnahmen sind umgehend einzuleiten und zu dokumentieren.

Der Lieferant wird AK unverzüglich schriftlich über aufgetretene oder zu befürchtende Fertigungsprobleme sowie über Qualitätseinbrüche (Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte) informieren. Bevor aufgrund von Qualitätsproblemen Reparaturen an Produkten für AK vorgenommen werden, ist vorher eine Freigabe von AK einzuholen.

Im Falle eines solchen Qualitätseinbruchs und im Falle von Beanstandungen von Seiten AK wird der Lieferant AK umgehend über die von ihm getroffenen korrektiven Maßnahmen bzw. geplanten Abhilfemaßnahmen benachrichtigen. Bis diese Korrekturmaßnahmen wirken, kann AK Sondermaßnahmen (z.B. höhere Prüfdichte) verlangen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern der Qualitätseinbruch nicht nachweislich durch AK verursacht wurde.

Hat der Lieferant bei seiner Prüfung eine Qualitätsabweichung festgestellt und ist zu vermuten, dass er schon Teile mit der gleichen Abweichung an AK geliefert hat, muss er die zuständige Qualitätsstelle von AK unverzüglich darüber informieren.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen über Termine oder Liefermengen nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant AK hierüber sowie über die näheren Umstände zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet. Notwendig gewordene Sonderfahrten aufgrund von Qualitäts- oder Lieferproblemen sind AK zu melden.

Erkennt der Lieferant, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten oder vom Muster abweichende Eigenschaften beschrieben sind, so sind diese AK unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen.

Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Lösungen ersetzt werden können.

Der Lieferant bemüht sich, seine Produkte und Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist die Erreichung von 0 Fehlern.

4.6 Dokumentation

Der Lieferant wird über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen fertigen (Dokumentation) und diese, übersichtlich geordnet, jederzeit verfügbar halten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Qualitätsaufzeichnungen für Teile mit besonderen Merkmalen und erhöhten Anforderungen an die Dokumentation (vgl. Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen nach VDA Band 1 in der jeweils aktuellen Ausgabe) beim Lieferanten und bei dessen Unterauftragnehmern erstreckt sich über den Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Produktionsauslauf bzw. länger entsprechend dem aktuellen VDA Band 1.

Für dokumentationspflichtige Teile ist auf erste Anforderung ein Prüfzeugnis bei AK vorzulegen. Dies gilt gleichfalls für Teile, bei denen das Prüfzeugnis im Rahmen der QVP als notwendig angefordert wird.

Alle sonstigen qualitätsrelevanten Aufzeichnungen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse müssen 10 Jahre nach Erstellung aufbewahrt werden. Hier sind entsprechend VDA Band 1 ggf. längere Fristen zu berücksichtigen.

Die Einsicht in die Qualitätsaufzeichnungen ist AK auf Verlangen bzw. auf Anforderung jederzeit zu ermöglichen.

Prüfaufzeichnungen aus der laufenden Produktion sind je nach Vereinbarung, den Serielieferungen beizufügen.

Bei Bedarf oder bei Audits gewährt der Lieferant AK Einblick in sämtliche Prüfergebnisse und stellt Kopien oder Auszüge der Unterlagen zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Dokumentationsunterlagen, die der Lieferant ausschließlich im Eigeninteresse angefertigt hat und die Know-how enthalten, bezüglich dessen sich der Lieferant notwendigerweise Dritten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet hat.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

4.7 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Bzgl. der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung sind die mit AK vereinbarten Forderungen einzuhalten. Der Lieferant hat die Pflicht, ein System zu unterhalten, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Warenausgang bis zum Rohmaterial, unter Einbeziehung seiner Vorlieferanten, sicherstellt. Dabei ist das FIFO-Prinzip (first-in, first-out) zu beachten.

Produkte sind so zu kennzeichnen, dass bei Auftreten eines Fehlers festgestellt werden kann, welche Produkte insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind, d.h. eine Eingrenzung der Mengen der betroffenen Teile/Produkte muss möglich sein. Falls aus technischen Gründen eine Kennzeichnung des Produktes nicht möglich ist, sind die Gebinde oder die Verpackungen in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen. Auf Anforderung sind AK darüber Nachweise zur Verfügung zu stellen.

4.8 Lagerung, Verpackung und Transport

Der Lieferant stellt im Rahmen seines QM-Systems durch eine geeignete Verpackung sicher, dass die Qualität der Lieferungen während des Transportes zum AK nicht beeinträchtigt wird.

Die Auswahl der Verpackung und des Transportmaterials erfolgt durch den Lieferanten nach eigenem bestem Ermessen, sofern nicht hinsichtlich einzelner Materialien und Produkte besondere Vereinbarungen bestehen.

AK bleibt in Einzelfällen ein Bestimmungsrecht bzgl. der Verpackung vorbehalten.

4.9 Änderungen und Abweichungen

Alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Design oder den Produktionsprozess inkl. Änderungen bei Unterlieferanten haben, müssen AK in angemessener Frist vor deren Einführung zur Freigabe mitgeteilt werden. Ggf. ist eine erneute Produkt- und Prozessfreigabe nach PPAP / VDA Band 2 erforderlich. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die gesamte unterstützende Dokumentation zeitgerecht angepasst wird. Zur Vermeidung von Lieferengpässen muss der Lieferant rechtzeitig bis zur Freigabe der Änderung einen ausreichenden Lagerbestand anlegen.

Erkennt der Lieferant Abweichungen am Produkt, die dessen Eigenschaften nicht nachteilig beeinflussen und eine weitere Verwendung vermuten lassen, so kann er bei AK eine Abweichgenehmigung beantragen. Ggf. ist der Endkunde mit einzubeziehen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung darf der Lieferant keine abweichenden Produkte liefern.

Die Anzahl Teile mit Abweichgenehmigung bzw. dessen Dauer ist vom Lieferanten einzuhalten und ggf. eine Verlängerung zu beantragen.

4.10 Eingangsprüfung

AK prüft die vom Lieferanten erhaltenen Produkte nach deren Eingang zumindest auf die Einhaltung der Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. Im Übrigen wird AK von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§377 HGB) befreit.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Mängel in einer Lieferung zeigt AK – sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden – unverzüglich an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Bei Mängeln in Lieferungen muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen.

4.11 Reklamationsabwicklung

Nach jeder Reklamation mit Prüfbericht durch AK sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und auf Anforderung von AK in strukturierter Form mit Formular „8-D Report“ termingerecht einzureichen. Ursachenanalysen sind grundsätzlich mit geeigneten Problemlösungsmethoden durchzuführen. Falls von AK gefordert, sind weitergehende, detailliertere Analysen (wie z.B. Ishikawa, 5-Why-Fragen,...) vorzulegen. Sofortmaßnahmen sind, falls gefordert, spätestens innerhalb eines Werktages schriftlich an AK zu berichten.

Zur Sicherstellung der Produktion sind im Bedarfsfall die unter Verwendung der Lieferung hergestellten Baugruppen vor Beginn des nächsten Fertigungsprozesses zu prüfen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung zu unterziehen.

Der Lieferant erhält beanstandete Teile zur Analyse zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderweitig vereinbart ist.

5. Zusätzliche Forderungen

5.1 Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant hat in seinem Unternehmen einen Prozess der kontinuierlichen Verbesserung für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen eingeführt. Er wendet ihn nachweisbar auch für die an AK gelieferten Produkte und mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Aktivitäten an. Die Wirksamkeit weist er durch ständige Verbesserung der Qualitätsleistung, Preise, Lieferperformance, Flexibilität und Zusammenarbeit nach. Auf Anfrage von AK stellt er Nachweise zur Verfügung.

5.2 Eskalation bei wiederholten Problemen

Verursacht der Lieferant wiederholte oder lang anhaltende schwerwiegende Qualitäts- oder Logistikprobleme, so tritt das AK-Eskalationsverfahren in Kraft. Ziel des Verfahrens ist es, beim Lieferanten geeignete Maßnahmen einzurichten, damit die gelieferten Produkte und Materialien wieder den Anforderungen entsprechen.

Je nach Schwere und Dauer der Probleme erfolgt die Einstufung in eine von drei Eskalationsstufen.

Grundsätzlich verläuft jede Stufe wie folgt:

- Analyse der Eskalationsursache sowie des Problems
- Vereinbarung eines Aktionsplans zur Beseitigung der Eskalationsursachen
- Umsetzung des Aktionsplans
- Überwachung des Aktionsplans
- Abhängig von der Wirksamkeit der Maßnahmen wird entweder deeskaliert oder in die nächste Eskalationsstufe übergegangen



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Bei unzureichender Abarbeitung der Themen und Maßnahmen durch den Lieferanten, behält sich AK vor, dem Lieferanten externe Unterstützung durch kompetente Dienstleister vorzugeben.

Eskalationsstufe 1:

Die Eskalationsstufe 1 wird ausgelöst, wenn die Probleme im Rahmen der normalen Bearbeitung nicht zufriedenstellend abgearbeitet werden. Im Rahmen des Eskalationsprozesses muss der Lieferant eine wirksame Problemlösung initiieren und diese der Qualitätsabteilung von AK regelmäßig präsentieren.

Eskalationsstufe 2:

In der Eskalationsstufe 2 wird der Aktionsplan vor Ort beim Lieferanten auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Dies kann unter anderem im Rahmen von Qualitäts- und/ oder Logistikaudits erfolgen. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Analyse werden dokumentiert und Maßnahmen in einem Aktionsplan festgelegt.

Der Lieferant ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen und muss über den entsprechenden Status regelmäßig an die zuständigen Stellen berichten.

Eskalationsstufe 3:

Bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen in der Eskalationsstufe 2 wird der Lieferant in die Eskalationsstufe 3 eingestuft. Dies bedeutet eine Sperrung des Lieferanten für Neuanfragen und Vergaben für AK. Ebenso behalten wir uns vor die Information an die Zertifizierungsgesellschaft des Lieferanten weiter zu leiten.

Bei der Eskalationsstufe 3 werden die vorhandenen Probleme durch ein AK-Team vor Ort analysiert. Der Lieferant muss bereit sein, alle Aktivitäten der AK-Mitarbeiter zu unterstützen. Die Geschäftsleitung des Lieferanten muss die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen sicherstellen.

Um die Implementierung bzw. Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten, werden die Fortschritte durch regelmäßige Reviews überwacht und dokumentiert.

Die Eskalationsstufe 3 endet mit der Deeskalation. Falls ein Projekt zur Unterstützung des Lieferanten nicht erfolgreich verläuft und die Ursache hierfür beim Lieferanten liegt, wird der Lieferant bei zukünftigen Auftragsvergaben entsprechend nicht mehr berücksichtigt.

5.3 Zusätzliche Kontroll-Stufen

Zweck dieses Verfahrens ist die Implementierung eines Filters (eine zusätzliche Überprüfung der Zulieferteile), das verhindert dass fehlerhafte Kaufteile aufgrund mangelhafter Qualitätsleistung eines Lieferanten in die Produktion von AK gelangen.

ACL 1 (Zusätzliche Kontrollstufe 1):

ACL 1 fordert eine zusätzliche hundertprozentige Überprüfung des zu liefernden Materials durch den Lieferanten. Der entsprechende Prüfplatz ist von der Produktion zu trennen.

Die Prüfergebnisse sind täglich am Prüfplatz zu dokumentieren. Die Kennzeichnung der vom Lieferanten überprüften Kaufteile muss der Lieferant mit AK abstimmen.

Der Lieferant muss über die Prüfergebnisse regelmäßig an AK berichten.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

ACL 2 (Zusätzliche Kontrollstufe 2):

Bei ACL 2 erfolgt diese zusätzliche Überprüfung der Kaufteile durch einen unabhängigen Dienstleister, welcher die AK-Interessen vertritt. Die entstandenen Kosten für diese Überprüfung trägt der Lieferant.

Die Auswahl des Dienstleisters ist mit AK abzustimmen, da Kundenforderungen (OEM) zu berücksichtigen sind.

Ein wöchentlicher Bericht des Dienstleisters über die Prüfergebnisse ist an AK zu senden.

Zur Rücknahme des ACL 1/ACL 2 müssen folgende Bedingungen insgesamt erfüllt sein:

- Abstellmaßnahmen müssen implementiert und die Wirksamkeit muss nachgewiesen sein
- Mindestens vier Wochen fehlerfreie zusätzliche 100%-Prüfung
- oder mindestens so viele fehlerfreie Teile bei der zusätzlichen 100%-Prüfung wie sie der Menge von 5 Anlieferlosen entsprechen
- Schriftliche Genehmigung durch AK

5.4 Regelung der Folgekosten bei fehlerhaften Produkten

Entsprechend den allgemeinen Einkaufsbedingungen wird vereinbart: Für Mehraufwendungen von AK, die aufgrund von Lieferungen fehlerhafter Produkte entstehen (z.B. Sortieraktionen, Nacharbeiten, Ausfälle durch Stillstand der Produktion und Rückrufaktionen) kann vom Lieferanten Schadenersatz gefordert werden.

Bei drohenden Produktionsstillständen muss der Lieferant auf Verlangen von AK für Sofortmaßnahmen sorgen. Dies können z.B. Sortier- und Nacharbeiten sein, die bei Bedarf auch von einem Beauftragten (ortsansässige Nacharbeitsfirma) innerhalb des geforderten Zeitraums durchgeführt werden können.

Die Gewährleistung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, soweit nicht anders vereinbart. Aufgrund der Übertragung der Gesamtverantwortung für das Produkt an den Lieferanten werden die Gewährleistung und die Wahrung der Haftungsansprüche auf die im Lastenheft / Zeichnung festgelegten Mindestanforderungen (zugesicherte Eigenschaften) erweitert.

Für anfallende Kosten durch fehlerhafte Teile und den dadurch verursachten Aufwand- sowie Folgekosten kann vom Lieferanten Schadensausgleich gefordert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich bei der Anzeige von Mängeln unverzüglich zur Behebung aktiv zu werden (Ersatzlieferung, Nacharbeit, Verlesen,). Verschrottung von beigestellten Produkten bei Lieferanten darf nur nach schriftlicher Genehmigung von AK erfolgen.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

5.5 Produktsicherheit und Produkthaftung

AK ist für seine Produkte und die Verwendung der dazu benötigten Kaufteile verantwortlich. Die Verantwortung für die in AK-Produkte eingebauten Kaufteile liegt beim Lieferanten, ggf. bei dessen Unterlieferanten.

Daher ist der Lieferant verpflichtet, alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten, die zumutbar sind, auszuschöpfen, um die Produktsicherheit zu gewährleisten und Risiken zur Produkthaftung so gering wie möglich zu halten.

Produktsicherheit und Qualitätsfähigkeit der Prozesse sind daher sowohl bei der Produkt- und Prozessentwicklung als auch bei der Serienproduktion entsprechend zu berücksichtigen. Qualitätsdaten und gesetzlich geforderte Nachweisprüfungen sind zu dokumentieren, um nachweisen zu können, dass die Herstellung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen und Sicherheitsstandards durchgeführt wurde. Ein Produktsicherheitsbeauftragter ist zu benennen.

Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Rückrufversicherung abzuschließen und zu halten. Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz des Lieferanten für das Produkthaftungsrisiko bestehen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf das Rückruf- und Austauschkostenrisiko des Lieferanten. Dabei hat der Lieferant auch zu berücksichtigen, dass die Endprodukte von AK in Fahrzeuge eingebaut werden, die in allen Ländern dieser Welt eingesetzt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche durch AK oder Dritte bleiben hiervon unberührt.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Lieferant einmalig eine aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, AK unaufgefordert jede Verschlechterung seiner Versicherungsverhältnisse anzuzeigen.

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –maßnahmen berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen von AK wegen Mängeln der Lieferungen nicht.

5.6 Geheimhaltung

Der Lieferant sichert zu, Informationen und Kenntnisse, die er – wie auch immer – vom anderen Partner erlangt hat, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, zu dem sie übermittelt wurden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Er steht dafür ein, dass alle seine Mitarbeiter – soweit diese Kenntnis von den erlangten Daten und Informationen erlangen müssen oder erlangen können – zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

Diese Bestimmung gilt unbegrenzt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus, solange die geheim zu haltenden Daten, Informationen und Kenntnisse nicht allgemein öffentlich zugänglich werden.

5.7 Kommunikation

AK erwartet, dass Lieferanten zur technischen und logistischen Unterstützung zur Verfügung stehen, wenn dies bei AK, im eigenen Hause oder bei Gesprächen mit Kunden erforderlich ist.

Weiterhin wird die Unterstützung des Lieferanten bei der Aktualisierung von Daten und Dokumenten vorausgesetzt.



Qualitäts- und Umweltrichtlinie für Lieferanten

6. Literaturverzeichnis

Normen

ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
ISO 14001 Umweltmanagementsysteme

IATF 16949 - Technische Spezifikation (Bezugsquelle: www.vda-qmc.de)

Regelwerke des VDA (Bezugsquelle: www.vda-qmc.de):

VDA Band 1: Dokumentation und Archivierung
VDA Band 2: Sicherung der Qualität von Lieferungen
VDA Band 3, Teil 1 und 2: Zuverlässigkeitssicherung bei Automobilherstellern und Lieferanten
VDA Band 4: Ringbuch, Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft, sowie weitere Kapitel
VDA Band 5: Prüfprozesseignung, sowie Band 5.1 und 5.2
VDA Band 6, Teil 3: Prozessaudit
VDA Band 6, Teil 5: Produktaudit
Weitere VDA-Bände nach Bedarf

Regelwerke der AIAG (Bezugsquelle: Beuth-Verlag)

AIAG: APQP Advanced Product Quality Planning
AIAG: FMEA Failure Mode and Effects Analysis
AIAG: MSA Measurement System Analysis
AIAG: SPC Statistical Process Control
AIAG: PPAP Production Part Approval Process

Konfliktminerale:

Zusatzinformationen bzgl. der Berichterstattung von Konfliktmineralien gibt es unter den folgenden Internetadressen: <http://www.aiag.org>
<http://www.conflict-minerals.com>

AK-spezifische Dokumente, Bezugsquelle: AK

- AK-Richtlinie für Erstbemusterungen
- Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen
- Zusatzbedingungen für Anfragen
- Werkzeugvertrag AK

Weitere Dokumente und ggf. Formulare sind bei AK erhältlich.



Apparatebau Kirchheim-Teck GmbH
Alleenstraße 36
D-73230 Kirchheim / Teck
Telefon (Phone): +49 7021 97009-0
Fax: +49 7921 97009 30
E-Mail: info@ak-teck.de
Internet: www.ak-teck.de

Stand: 09/2019